

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 17.

Stettin, den 18. Juni 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 114.) Rheinische Tausendjahrfeier. — (Nr. 115.) Kirchliche Fürbitte wegen anhaltender Dürre. — (Nr. 116.) Gesetz über die Verlängerung der Fristen der 3. Steuernotverordnung vom 27. März 1925. — (Nr. 117.) Zuschüsse an evangelische Kirchengemeinden. — (Nr. 118.) Verteilung des sogenannten zweiten Laiendrittels durch die Kreisynoden. — (Nr. 119.) Erholungsaufenthalt. — (Nr. 120.) Taubstummen-Kirchenfest in Stettin. — (Nr. 121.) Warnung vor einem Schwindler. — (Nr. 122.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Empfehlenswerte Schriften. — Notizen. — Berichtigung.

(Nr. 114.) Rheinische Tausendjahrfeier.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
A. III. Nr. 13676. G. I. II. 1.

Berlin W 8, den 4. Juni 1925.

Am Sonnabend, den 20. Juni d. Js., finden auf Beschluß des Preussischen Staatsministeriums aus Anlaß der rheinischen Tausendjahrfeier in sämtlichen Schulen Preußens Feiern statt, bei denen die Schüler auf die Bedeutung des geschichtlichen Ereignisses hingewiesen werden, selbstverständlich unter Ausschluß von Erörterungen über aktuelle politische Fragen.

Im Hinblick auf die große vaterländische Bedeutung der Tausendjahrfeier bitte ich, erwägen zu wollen, ob ihrer nicht auch im Gottesdienst am Sonntag, den 21. Juni d. Js., gedacht werden könnte.
gez. Becker.

An den Evangelischen Oberkirchenrat in Charlottenburg.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juni 1925.

Von vorstehendem Erlaß geben wir den Herren Geistlichen zur weiteren Veranlassung Kenntnis
Tgb. VI. Nr. 1590.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juni 1925.

(Nr. 115.) Kirchliche Fürbitte wegen anhaltender Dürre.

Anhaltende Dürre bedroht in manchen Gegenden des Vaterlandes die Früchte des Feldes und die notwendige Ernährung unseres Volkes. Die Herren Geistlichen veranlassen wir, einer Weisung des Evangelischen Oberkirchenrates folgend, in denjenigen Gebieten der Kirchenprovinz, in welchen die Dürre einen gefahrdrohenden Charakter angenommen hat, durch eine Fürbitte im Kirchengebet — die bis zum Eintritt eines Wetterumschwunges fortzusetzen ist — den Gemeindegliedern Gelegenheit zu geben, der gemeinsamen Gefahr vor Gott zu gedenken.

Tgb. VI. Nr. 1607.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Juni 1925.

(Nr. 116.) Gesetz über die Verlängerung der Fristen der 3. Steuernotverordnung vom 27. März 1925.

Artikel I.

Die im § 2 Absatz 1 Satz 3, § 7 Absatz 1 Satz 1 der Dritten Steuernotverordnung, § 7 Absatz 3 der Ersten Durchführungsverordnung, § 6 Absatz 1 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung und im § 16 Absatz 1 Satz 2 der Dritten Durchführungsverordnung bestimmten Fristen werden weiter bis zum 30. Juni 1925 verlängert.

Artikel II.

Im § 4 des Gesetzes, betreffend Auslegung des Verfahrens vor Gerichten und Aufwertungsstellen, vom 17. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 15) werden die Worte „30. April 1925“ durch die Worte „30. Juni 1925“ ersetzt.

Artikel III.

Die Artikel I und II der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 sowie der § 64 der Verordnung, soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht oder bezüglich der übrigen Vorschriften der Verordnung die Regierung ermächtigt, allgemeine Anordnungen ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu treffen, treten mit der gesetzlichen Neuordnung der Aufwertung, jedoch spätestens am 30. Juni 1925, außer Kraft. Dasselbe gilt von den zur Durchführung, Ergänzung und Änderung der voraufgeführten Bestimmungen erlassenen Vorschriften.

Die Verordnung zur einstweiligen Regelung der Aufwertung vom 4. Dezember 1924 ist mit dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt aufzuheben.

Auf vorstehendes, im Reichsgesetzblatt 1925 Teil I Seite 29 veröffentlichte Gesetz weisen wir die Gemeindefkirchenräte zur Nachachtung hin.

Die Anmeldefrist, insbesondere für Sparkassenguthaben, läuft hiernach am 30. Juni ab.

Tab. IV. Nr. 1352.

(Nr. 117.) Zuschüsse an evangelische Kirchengemeinden.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
G. I. Nr. 858. G. II.

Berlin W 8, den 16. Mai 1925.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 16. April 1925 — G. I. 667. G. II. —, betreffend Zuschüsse an evangelische Kirchengemeinden.

Von der durch die Runderlässe vom 19. Mai und 22. Dezember 1924 — G. I. 1034 und 2445. G. II. — zugelassenen Neubewilligung von Zuschüssen an die Kirchengemeinden waren die Zuschüsse zur Besoldung für dauernd errichtete Pfarrstellen ausgenommen, da die gesamten Staatsleistungen für Pfarrbesoldungszwecke anderweit bereitgestellt wurden. Von kirchlicher Seite ist der Wunsch geäußert worden, daß auch diese Staatszuschüsse wieder in der früheren Weise gezahlt werden möchten.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bin ich grundsätzlich hierzu bereit. Ich ermächtige deshalb die Herren Regierungspräsidenten, die Staatsbeihilfen der gedachten Art in Höhe des Nennbetrages, mit dem sie im Jahre 1914 gezahlt worden sind, mit Wirkung vom 1. April 1925 ab bis auf weiteres ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung zur Aufwertung der Beihilfen in Reichsmark neu zu bewilligen. Soweit im Rechnungsjahre 1914 die Zuschüsse nur auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf bewilligt waren, hat auch ihre Neubewilligung nur widerruflich oder auf bestimmte Zeit (entsprechend dem früheren Zeitabschnitt) zu erfolgen. Die neu bewilligten Beträge sind vierteljährlich im voraus an die Kirchengemeinden zu zahlen, soweit nicht im Kataster andere Termine angegeben sind. Beträge bis zu 20 *Rm* sind jährlich in einer Summe im voraus zu leisten.

Den Steuerabzug für die aus diesen Staatsbeihilfen gedeckten Besoldungsteile hat die Kirchengemeinde vorzunehmen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Lezius.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Juni 1925.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den kirchlichen Organen im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 11. Mai d. Js. (Kirchl. Amtsbl. S. 90) zur Kenntnis.

Die Kirchengemeinden machen wir darauf aufmerksam, daß nunmehr alle Einzelleistungen des Staates zu den Besoldungen der Geistlichen und Kirchenbeamten in der Höhe, wie sie im Rechnungsjahre 1914 gezahlt worden sind, vom 1. April 1925 ab wieder zur Auszahlung gelangen. Demgemäß sind die betreffenden Einnahmen in die Haushaltspläne der Pfarrkassen und die Dienstinkommensnach-

weisungen der Pfründen wieder einzustellen und die landeskirchlichen Besoldungszuschüsse entsprechend zu kürzen.

Hierbei kommen aber nicht in Frage die früheren aus dem sogenannten Pfarrbesoldungszuschußfonds widerruflich gewährten Beihilfen.

Bei den in Betracht kommenden Stellen sind die Dienst Einkommensnachweisungen der Kirchschullehrer gleichfalls zu berichtigen. Falls erforderlich, sind die neuen kirchlichen Zuschüsse entsprechend zu kürzen. In Fällen, in denen die Stellenzulage wegen zu geringer Dotation in angemessener Höhe bisher nicht hat festgesetzt werden können und die Höhe des aufgewerteten Betrages es rechtfertigt, ist ihre Neufestlegung zu veranlassen.

Lgb. IV. Nr. 1284.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juni 1925.

(Nr. 118.) Verteilung des sogenannten zweiten Laiendrittels durch die Kreissynoden.

Wir verweisen auf Artikel 65 (1) der Verfassungs-Urkunde für die evangelische Kirche der alt-preussischen Union, wonach die Verteilung der „übrigen“ nach Artikel 63 Ziffer 2 und 3 zu wählenden Mitglieder der Kreissynode („zweites Laiendrittel“) auf die einzelnen Gemeinden von der Kreissynode bestimmt wird.

Lgb. VII. Nr. 1978.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Juni 1925.

(Nr. 119.) Erholungsaufenthalt.

Ein von uns mit weitergehenden Aufgaben beauftragter Geistlicher einer kleinen Landgemeinde Vorpommerns (Unitum) gewährt einem erholungsbedürftigen Amtsbruder freien Aufenthalt einschließlich Verpflegung gegen Vertretung im Pfarramt. In Frage kommt die Zeit Juni bis September. Meldungen sind unverzüglich an uns einzureichen.

Lgb. X. Nr. 1394.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juni 1925.

(Nr. 120.) 2. Taubstummen-Kirchenfest in Stettin.

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung auf Seite 17 u. f. im Kirchlichen Amtsblatt 1925 geben wir bekannt, daß das 2. Kirchenfest für Taubstumme am 15. Sonntag nach Trinitatis, den 20. September d. Js., stattfinden wird.

Der Gottesdienst beginnt an dem genannten Tage um 1/2 12 Uhr mittags in der Bugenhagenkirche und ist mit dem heiligen Abendmahl verbunden.

Im Anschluß an die kirchliche Feier findet um 4 Uhr nachmittags ein Beisammensein im Co. Vereinshaufe statt. Fahrtausweise III. oder IV. Klasse sind gegen Einsendung von 30 P Unkosten unter genauer Bezeichnung der Reiseroute durch den Vorsitzenden des Taubstummenvereins, Herrn Malermeister Albrecht, Stettin, Augustaplatz 2, zu beziehen.

Leitung des Gottesdienstes und des heiligen Abendmahls Herr Pastor Meißner, Stettin.

Lgb. VI. Nr. 15431.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juni 1925.

(Nr. 121.) Warnung vor einem Schwindler.

In der Woche vor Ostern besuchte ein Schwindler mehrere Pfarrhäuser des Regenwalder Kreises. Er gab sich als ein früherer Detektivbeamter mit Namen Fr. Damm aus, der wegen Abbaus entlassen werden mußte, und mußte er unter Vorlage von Papieren und Empfehlungen aus adligen Häusern und nach Ausstellung einer Quittung dazu zu bewegen, daß ihm die Lieferung von Wirtschaftsgegenständen (Seife und Scheuertücher) innerhalb einer Frist von 4 Wochen auch unter Vorauszahlung der Beträge anvertraut wurde. Die Lieferungen sind, auch nachdem fast 4 Wochen nach Ablauf der Frist vergangen sind, nicht eingetroffen.

Lgb. IV. Nr. 1221.

(Nr. 122.) Familienforschung.

Georg Erdtmann, Flüchtling aus Sacrau, Kreis Graudenz, bittet um Mitteilung über den Verbleib seiner Angehörigen Bertha Zinsmann und Martha Erdtmann (vermutlich in Vorpommern). Zweckdienliche Angaben sind an den Pastor Finkbein in Zirchow bei Runsow, Bez. Köslin, zu richten.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

Der Pastor von Voltenstern in Gr. Riesow, Kirchenkreis Greifswald-Land, am 19. Mai d. Js. im Alter von 62 Jahren.

2. Ernennung.

Der Steuerinspektor Herbert Noeske aus Lübecke (Westpr.) zum Konsistorial-Obersekretär beim Evangelischen Konsistorium in Stettin am 1. Juni 1925.

3. Berufen.

a) Der Pastor Harder in Schöneberg, Kirchenkreis Jakobshagen, zum Pastor in Wolzin, Kirchenkreis Kolbacz, zum 1. Juni 1925.

b) Der Hilfsprediger Senger in Stettin-Grabow, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum Pastor in Regin, Kirchenkreis Penkun, zum 1. Juni 1925.

4. Erledigte Pfarrstellen.

a) Die Pfarrstelle in Glogow, Kirchenkreis Treptow a. Toll., staatlichen Patronats, ist f. Zt. durch Todesfall erledigt und nun sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden.

b) Die bisherige erste Pfarrstelle in Wiet auf Rügen, Kirchenkreis Bergen auf Rügen, staatlichen Patronats, mit welcher auch die Verwaltung der unbefetzten zweiten Pfarrstelle daselbst verbunden ist, ist durch Verlegung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Körperschaften. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.

Empfehlenswerte Schriften.

1. Karl Hemprich, Studienrat: Jugendbewegung und Jugendwohlfahrt, Merseburg, Fr. Stoßberg (Ernst Schnelle). Preis 1 M.
2. Prof. Frhr. v. d. Golz: Die Verfassungsurkunde der evangelischen Kirche der altpreußischen Union, besprochen und erläutert mit Orientierungstafel. C. Ed. Müllers Verlagstuchhandlung (Paul Seiler), Halle a. S., Mansfelder Straße 48.

Notizen.

1. Lehrer Milbradt in Stargard, Friedrichstraße 3, erbietet sich, in Stargard und Umgegend Kirchengemeinden, welche neue Kirchenglocken schaffen wollen, unentgeltlich in Hinsicht auf Intonation zu beraten.
2. Seit Herausgabe der Nr. 15 unseres Kirchlichen Amtsblatts für 1925 sind die Nummern 8 und 9 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts für 1925 erschienen. Beim Ausbleiben der Lieferung wollen die Bezueher sich stets an den Briefträger oder die zuständige Bestellsanstalt wenden und erst, wenn Nachlieferung bzw. Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgt, an den Verlag (Büro des Evang. Oberkirchenrats, Berlin-Charlottenburg 2) unter Mitteilung der bereits unternommenen Schritte schreiben.

Berichtigung.

Auf Seite 113 bei Nr. 107 vorletzte Zeile muß es Seite 58, statt 52, heißen.